

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom

für die ältere Generation Niederösterreichs (NÖ Senioren-
gesetz)

§ 1

Umfang

Das Land hat als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Maßnahmen, die im Interesse der älteren Generation Niederösterreichs (NÖ Senioren) gelegen sind, zu treffen.

§ 2

NÖ Senioren

(1) Als NÖ Senioren im Sinne dieses Gesetzes gelten alle NÖ Landesbürger, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung einen Ruhebezug, gleichgültig welcher Art, besitzen.

(2) NÖ Senioren sind auch jene NÖ Landesbürger, die keinen Anspruch gemäß Abs.1 besitzen, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben. Dieses ist bei Frauen die Vollendung des 55. und bei Männern jene des 60. Lebensjahres.

(3) Wenn es zur Erreichung des angestrebten Zieles erforderlich ist, kann im Einzelfall von den Voraussetzungen nach Abs.1 und 2 Abstand genommen werden.

§ 3

Maßnahmen des Landes

Als Maßnahmen des Landes kommen im Interesse der NÖ Senioren insbesondere in Betracht:

1. kulturelle Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen, die der Bildung dienen,
3. Veranstaltungen, die der gesellschaftlichen Kommunikation dienen,
4. Exkursionen,
5. Urlaubsaktionen und
6. Eröffnung von Möglichkeiten, die die Schaffensfreude anregen und fördern, wobei die ausgeübte berufliche Tätigkeit in Betracht zu ziehen ist.

§ 4

Förderung von Vorhaben Anderer

(1) Inländische juristische Personen, die ihre Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich erstrecken, kann über Ersuchen eine Förderung gewährt werden, wenn ihr satzungsmäßiger Zweck unter anderem die Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 3 zum

Gegenstand hat. Gleiches gilt sinngemäß für anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften.

(2) Die Förderung kann in der Gewährung

1. einer nicht rückzahlbaren Beihilfe,
 2. eines Annuitäten- oder Zinszuschusses,
 3. von sonstigen Sachleistungen oder
 4. von organisatorischen Hilfeleistungen
- bestehen.

(3) Die Förderungen sind für Einzelvorhaben zweckgebunden. Bei zweckwidriger Verwendung ist der Förderer von weiteren Förderungen auszuschließen.

§ 5

NÖ Seniorenstelle

(1) Im Bereich der Landesverwaltung ist die NÖ Seniorenstelle einzurichten. Ihr obliegt die

1. Planung und Durchführung der Maßnahmen des Landes,
2. Information über Maßnahmen des Landes und Maßnahmen Anderer, sowie ihre Koordination,
3. Durchführung von Förderungen und
4. Erfassung und Evidenthaltung der NÖ Senioren.

(2) Die Gemeinden haben im übertragenen Wirkungsbereich an der Erfassung und Evidenthaltung der NÖ Senioren mitzuwirken. Hiefür gebührt ihnen aus Landesmitteln bei der Erfassung eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung je Evidenzfall, deren Höhe durch Verordnung zu bestimmen ist.

§ 6

Information

(1) Die NÖ Senioren sind mindestens zweimal jährlich über Maßnahmen des Landes zu informieren.

(2) In der Information sind auch die vom Land gebotenen Begünstigungen darzustellen.

(3) Die Information ist so zu gestalten, daß sie als Berechtigungsausweis zur Inanspruchnahme von Begünstigungen verwendet werden kann.

§ 7

Abgrenzung

Rechtsvorschriften, die Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, werden hiedurch nicht berührt.

§ 8

Finanzielle Mittel

Das Land hat im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, durch geeignete budgetäre Maßnahmen, für die Bereitstellung der finanziellen Mittel Vorsorge zu treffen.